

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 41/08 B

L 9 KR 117/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 85 KR 288/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch die Richter
S c h r i e v e r und D r . S c h ü t z e sowie die Richterin D r . B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Lehmann beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die an einer Amyotrophen Lateralsklerose (ALS) leidende Klägerin begehrt von der beklagten Krankenkasse für die Zeit vom 1.2.2006 bis zum 30.4.2006 die Zahlung von insgesamt 59.808 Euro aufgrund ersparter Aufwendungen für Maßnahmen der Behandlungspflege (Beatmungspflege und Zustandsbeobachtung mit Anwesenheit einer Pflegeperson rund um die Uhr). Die Klägerin macht geltend, die Beklagte sei zur Erbringung dieser Maßnahme der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V) verpflichtet gewesen (Bescheid vom 8.2.2006: Behandlungspflege 4 Stunden täglich; Beschluss des Sozialgerichts <SG> Berlin vom 16.3.2006 - S 82 KR 238/06 ER -: Behandlungspflege 22 Stunden und 16 Minuten täglich), habe die Sachleistung aber pflichtwidrig nicht erbracht, sodass die Pflege durch verschiedene Privatpersonen sichergestellt werden musste.
- 2 Das SG hat die - zunächst auf Vollstreckung aus dem Bescheid vom 8.2.2006 gerichtete - Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 18.2.2008). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 18.6.2008). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Voraussetzungen der allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden Vorschrift des § 13 Abs 3 SGB V seien schon deshalb nicht erfüllt, weil die Klägerin für die selbst beschaffte Behandlungspflege keine Kosten aufzuwenden hatte.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft und das Vorliegen von Verfahrensfehlern rügt. Zudem begehrt sie für das Beschwerdeverfahren die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Lehmann.

II

- 4 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 5 a) Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG



SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 65 f mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 6 Die Klägerin stellt schon keine konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, über die das Bundessozialgericht (BSG) nach erfolgter Zulassung zur Wahrung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts entscheiden könnte (vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 und SozR 3-1500 § 160a Nr 30; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 58). Sie rügt vielmehr die ihrer Ansicht nach falsche Rechtsauslegung und -anwendung durch das LSG. Die richtige Entscheidung des Einzelfalles ist jedoch nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage. Deshalb sind die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht schon dann gegeben, wenn das LSG die Sache falsch entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 182 mwN).
- 7 Zudem geht die Klägerin nicht auf die Rechtsprechung des BSG ein, wonach der finanzielle Ausgleich für die Selbstbeschaffung einer unaufschiebbaren Leistung, zu der die Beatmungspflege gehört, allein nach § 13 Abs 3 SGB V zu erfolgen hat (zuletzt Urteil vom 2.11.2007 - B 1 KR 14/07 R - mwN, stRspr). Im Übrigen ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auch deshalb nicht formgerecht vorgetragen worden, weil die Klägerin von dem im Urteil des LSG festgestellten Sachverhalt abweicht. Sie behauptet nunmehr, für die Sicherstellung der Behandlungspflege durch die privaten Hilfskräfte seien - anders als das LSG angenommen hat - Kosten entstanden, die sie auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts auch beziffert hätte. Diese Behauptung steht im Gegensatz zu der Erklärung ihres als Prozessbevollmächtigter vor dem LSG aufgetretenen Ehemannes. Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 18.6.2008 hat er erklärt:
"Im hier streitgegenständlichen Zeitraum hat die Klägerin keinen professionellen Pflegedienst in Anspruch genommen, weshalb keine Zahlungsverpflichtung entstanden ist. Die Klägerin wurde durch private Hilfe (Freunde und Familie) gepflegt. Ich begründe den Zahlungsanspruch gegen die Beklagte damit, dass die Beklagte wegen der Nichtdurchführung der Pflege durch einen von ihr beauftragten Pflegedienst infolge des Zeitablaufs Kosten gespart hat, ..."
- 8 b) Ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden. Eine Verfahrensrüge erfüllt nur dann die gesetzliche Form, wenn die sie begründenden

Tatsachen im Einzelfall angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Außerdem ist darzulegen, aus welchen Gründen die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Das Vorbringen der Klägerin, das LSG habe seine Aufklärungspflicht (§ 106 SGG) verletzt, erfüllt diese Voraussetzungen schon deshalb nicht, weil das LSG die Frage eines etwaigen Kostenaufwandes in der mündlichen Verhandlung erörtert hat, wie die Sitzungsniederschrift vom 18.6.2008 zeigt.

- 9 2. Da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist, konnte der Klägerin auch nicht die beantragte Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gewährt werden (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

